

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 35.

Weimar.

19. November 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vereinbarung mit der Königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszugnisse für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, Seite 237. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vereinbarung mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszugnisse für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, Seite 238.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[105] I. Zwischen den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen und der Königlich Preussischen Regierung ist vereinbart worden, daß die von den beiderseitigen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Prüfungszugnisse für das Lehramt an höheren Schulen gegenseitig anerkannt werden.

Diese Vereinbarung ist mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten und gilt vorläufig für die Dauer von fünf Jahren.

Wegen Ausführung der Vereinbarung ist für die Sachsen-Ernestinischen Staaten an die Wissenschaftliche Prüfungskommission in Jena das Erforderliche angeordnet worden.

Weimar, am 26. Oktober 1889.

Meiningen, am 4. November 1889.

Altenburg, am 9. November 1889.

Gotha, am 12. November 1889.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien.
 Stiehling. v. Giseke. v. Leipziger. G. v. Bonin.